

Kurztitel

Bundestheaterpensionsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 159/1958 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 201/1996

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.05.1996

Außerkrafttretensdatum

31.12.1997

Abkürzung

BThPG

Index

65/02 Besonderes Pensionsrecht

Text**Berechnung des Ruhegenusses**

§ 6. (1) Der monatliche Ruhegenuß beträgt bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Gesamtdienstzeit (§ 7) von 15 Jahren 50% der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich

1. für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstjahr als
 - a) Ballettmitglied, Bläser oder Solosänger um 2,8%,
 - b) sonstiger Bundestheaterbediensteter um 2%,
2. für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstmonat als
 - a) Ballettmitglied, Bläser oder Solosänger um 0,233%,
 - b) sonstiger Bundestheaterbediensteter um 0,167%,

der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) Angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten und zugerechnete Zeiten (§ 7 Abs. 1 Z 4) gelten immer als Zeiten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b oder Z 2 lit. b.

(3) Der Ruhegenuß darf

1. die Ruhegenüßbemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 1 bis 1c und den letzten vollen Dienstbezug, verringert um den Pensionsbeitrag, nicht übersteigen und
2. 40% der Ruhegenüßermittlungsgrundlage nicht unterschreiten.

Schlagworte

Bemessungsgrundlage, Vordienstzeit

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2023

Gesetzesnummer

10008173

Dokumentnummer

NOR12111502

alte Dokumentnummer

N6199654793J